



## **Allgemeine Bedingungen für Ausfahrten des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V.**

### **1. Allgemeines**

Teilnahmeberechtigt an den Ausfahrten des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. sind alle Mitglieder, soweit nicht eine altersmäßige Begrenzung ausgeschrieben ist. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist möglich.

### **2. Anmeldung und Anmeldebestätigung**

Zur Fahrtanmeldung ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular mit SEPA-Lastschriftmandat des Kontoinhabers beim Fahrtenbetreuer bzw. der in der Ausschreibung genannten Stelle abzugeben. Danach erhält die anmeldende Person eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die Reiseleistungen enthält. Der Reisevertrag wird verbindlich, wenn der Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. der anmeldenden Person die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt. Damit werden eine Anzahlung (Anmeldegebühr) bzw. Gesamtzahlung gemäß der Reiseausschreibung und Reisebestätigung fällig. Die Anmeldegebühr bei Mehrtagesausfahrten beträgt bei Reisen bis zu € 300,00 Gesamtkosten € 50,00/Person, bei Reisen mit höheren Gesamtkosten € 100,00/Person. Der letztmögliche Anmeldetermin ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Die Reisebetreuung führt eine Teilnehmer- und bei Bedarf eine Warteliste. Bei begrenzter Teilnehmerzahl richtet sich die Platzvergabe nach dem Eingang der Anmeldeformulare, wobei Nichtmitglieder gleichberechtigt sind. Mündliche Anmeldungen haben keine Gültigkeit. Bei jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular und dem SEPA-Lastschriftmandat.

### **3. Zahlungen**

Zahlungen haben grundsätzlich mittels Lastschrifteinzug zu erfolgen. Zur Absicherung der geleisteten Reisezahlungen schließt der Verein eine Insolvenzversicherung ab. Den Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB erhält der Teilnehmer nach Zahlungseingang. Nur nach Absprache mit dem Fahrtenbetreuer und Kassenwart sind auch Überweisungen möglich. Bei fehlerhaftem Zahlungseinzug trägt der Verursacher die für den Verein entstehenden Kosten.

### **4. Leistungen**

Die im Fahrtpreis enthaltenen Leistungen der Ausfahrt sind der Ausschreibung zu entnehmen. Bei Nichtinanspruchnahme von vereinbarten Leistungen führt dies nicht zur Rückerstattung von Teilbeträgen.

#### **4.1 Skiläuferische Betreuung bei unseren Skisportreisen**

Die sportliche Betätigung des Skilaufs der Reiseteilnehmer ist wesentlicher und notwendiger Reisebestandteil unserer Skisportreisen. Die Teilnehmer fahren in unseren überwiegend nach dem Fahrkönnen gebildeten Skigruppen mit und werden dabei unter der Führung und Anleitung unserer erfahrenen Betreuer/Guides ganztägig in ihren skifahrerischen Fähigkeiten geschult und verbessert.

#### **4.2 Versicherung**

Die Teilnehmer sind im Rahmen der Isb h-Sportversicherung in einem begrenzten Umfang versichert. Generell empfehlen wir insbesondere bei unseren Skisportreisen den zusätzlichen Abschluss einer DSV-Versicherung oder einer vergleichbaren Privatversicherung (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- und Auslandskrankenversicherung) sowie einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung. Jeder Versicherungsfall ist nach dessen Eintritt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, dem Vorstand des Skiclubs schriftlich anzuzeigen, damit dieser dann seiner Obliegenheit (= Anzeigepflicht) gegenüber dem Versicherer (Sport- und Reiseversicherung Versicherungsbüro beim Isb h) fristgerecht nachkommen kann.

### **5. Pass- und Devisenbestimmungen**

Jeder Fahrtenteilnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Pass- und Devisenvorschriften oder sonstiger Einreisebestimmungen selbst verantwortlich. Bei Ausfahrten in einen EU-Mitgliedstaat ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, bei

Fahrten in sonstige Länder ein gültiger Reisepass mitzuführen. Bei Verweigerung der Ausreise/Einreise gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des betreffenden Teilnehmers.

## **6. Rücktritt**

Bei Rücknahme einer Anmeldung ist der zuständige Fahrtenbetreuer schriftlich zu informieren.

Unabhängig von den Rücktrittsgründen gelten die nachfolgenden Kostenregelungen wie folgt

### **6.1 Rücktritt vor Anmeldeschluss**

Bei Rücktritt vor Anmeldeschluss fällt keine Rücktrittsgebühr an.

### **6.2 Rücktritt nach Anmeldeschluss**

Im Falle eines Rücktritts nach Anmeldeschluss wird die eingezogene Anmeldegebühr einbehalten. Sollten infolge des Rücktritts weitere effektive Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten der zurückgetretenen Person.

### **6.3 Ersatzpersonen und Warteliste**

Gemäß der Teilnehmer- bzw. Warteliste entscheidet der Fahrtenbetreuer über die Vergabe eines frei werdenden Platzes (EZ-, DZ-Belegung) durch eine Ersatzperson. Ein eigenmächtig vorgenommener Tausch bzw. die Nennung einer Ersatzperson ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Teilnehmer nicht möglich. Kann eine Ersatzperson den frei werdenden Platz übernehmen, so wird die bereits eingezogene Anmeldegebühr/Restzahlung vermindert um eine Bearbeitungspauschale von € 10,00 der zurückgetretenen Person erstattet.

### **6.4 Härtefälle**

Der angemeldete und zurückgetretene Teilnehmer hat, sofern er Vereinsmitglied ist, die Möglichkeit, schriftlich einen begründeten Antrag auf Rückerstattung der einbehaltenen Anmeldegebühr zu stellen. Dieser wird nach Saisonende (April/Mai) vom Schiedsausschuss des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. behandelt.

### **6.5 Vorzeitige Abreise**

Die Kosten aufgrund vorzeitiger Abreise eines Teilnehmers gehen zu dessen Lasten. Eine anteilige Kostenrückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht.

### **6.6 Ausfall einer Ausfahrt**

Muss wegen ungenügender Beteiligung zum Zeitpunkt des in der Ausschreibung festgelegten Anmeldeschlusses oder aus anderen zwingenden Gründen eine Ausfahrt abgesagt werden, wird der eingezahlte Betrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Alternativ kann die Ausfahrt nach Rücksprache mit den Teilnehmern und Akzeptanz des sich erhöhenden Fahrtpreises trotzdem durchgeführt werden. Bei Abbruch oder Ausfall einer Fahrt durch höhere Gewalt kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

## **7. Sport- und Technikgeräte des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V.**

Sport- und Technikgeräte des Vereins sind automatisch für Ausfahrten und Veranstaltungen des Skiclub Rüsselsheim 1971 e.V. reserviert. Der Fahrtenbetreuer kann diese bei Nichtnutzung wieder freigeben.

## **8. Haftung, Schadensersatzansprüche**

Den Reisenden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 651 c ff BGB) und Schadensersatzansprüche zu.

Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Beschädigungen an oder in den angemieteten Einrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Allgemeinen Bedingungen für Ausfahrten des Skiclubs sind Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung, die im Programmheft veröffentlicht werden. In der Ausschreibung sind die für



die Ausfahrt verantwortlichen Fahrtenbetreuer oder Vertreter genannt, denen die Organisation und Durchführung der Fahrt obliegt. Termine, Leistungen und Teilnahmebedingungen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung. Irrtümer, Druckfehler, Preisänderungen bei Tarifen sowie Änderungen der Devisenkurse bei Auslandsfahrten bleiben vorbehalten.